

so von Turrecremata, Bellarmin, Palmieri und anderen Theologen aufgefaßt worden; aber viele der Väter haben doch wohl an die Superiorität jedes Concils über den Papst gedacht. Allein die Decrete sind Beschlüsse einer hauptlosen Versammlung und haben nie die Bestätigung eines Papstes erhalten, weshalb sie nicht als Beweis für das Episcopalsystem gelten können (vgl. d. Art. Konstanz VII, 984). Das Concil von Basel (1431) ging nun so weit, unter Wiederholung der Konstanzer Decrete einen allgemein als rechtmäßig anerkannten Papst vor seine Schranken zu fordern und abzusetzen. In der allgemeinen Begriffswirrung, von welcher die Geister ergriffen waren, hingen damals selbst Männer wie Aeneas Sylvius Piccolomini, später Papst Pius II., und Nicolaus von Cusa eine Zeitlang der Concilstheorie an. Auch die pragmatische Sanction von Bourges hielt sie fest. Hätte man nur behauptet, daß zur Zeit eines Schismas ein Concil über Päpste, deren Ansprüche zweifelhaft geworden, zu Gericht sitzen könne, so wäre die Entstehung einer solchen Ansicht noch leicht zu erklären. Aber viele, wie selbst Gerson, gingen so weit, ohne Beweisgründe von irgend welchem Gewichte, eine von der Gesamtheit der Theologen bis dahin vorgetragene Lehre zu verwerfen und ihr eine neue entgegenzustellen, welche an eine Läugnung des Primates streift. Verurtheilt wurde diese neue Lehre wenigstens implicite vom Concil von Florenz, welches definierte, daß dem Papste die plena potestas pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam von Christus verliehen sei. Pius II. verwarf auf der Synode zu Mantua durch die Bulle *Execrabilis* (1459) die Lehre, daß es erlaubt sei, vom Papste an ein zukünftiges Concil zu appelliren. Leo X. beseitigte durch ein Concordat mit Franz I. die Pragmatische Sanction (s. d. Art.), die er zugleich in der Bulle *Pastor aeternus* (1516) verurtheilte. Trotzdem hielt sich die Concilstheorie noch lange nach Hebung des occidentalischen Schismas, und zwar besonders in Frankreich, wo sie zuerst entstanden war. Sie wurde auch in die berühmte *Declaratio cleri gallicani* vom Jahre 1682 aufgenommen, und obgleich diese Declaration von Innocenz XI. verworfen und darum von vielen ihrer Unterzeichner aufgegeben wurde, so blieb doch die Episcopaltheorie in Frankreich bestehen als ein Hauptpunkt des Gallicanismus (vgl. den Art. Gallicanische Freiheiten). Durch den Löwener Professor van Espen (s. d. Art.) wurde sie in den Niederlanden und durch dessen Schüler Hontheim (s. d. Art.), Weihbischof von Trier, in Deutschland verbreitet. Als das von Hontheim unter dem Namen Justinus Febronius veröffentlichte Werk in Rom verurtheilt worden war, unterwarf sich der Verfasser, aber sein Ordinarius, der Kurfürst von Trier, die beiden anderen geistlichen Kurfürsten von Mainz und Köln und der Fürstbischof von Salzburg erwiesen sich auf dem Empser Congress (s. d. Art.) als ent-

schiedene Anhänger des Febronianismus (1786). Gefördert von den josephinischen Regierungen, fand diese papstfeindliche Lehre Eingang in Oberitalien. Die unter dem Bischof Ricci abgehaltene Synode von Bischoja (s. d. Art.) war ganz von febronianischem Geiste beseelt. In historischen und canonistischen Schriften, z. B. in der Schrift des italienischen Canonisten Peter Tamburini (gest. 1827) *Vera idea della S. Sede*, wird die Lehre von der Unterordnung des Papstes unter die Concilien klar vorgetragen. „Als Primas“, so heißt es bei Tamburini l. c. p. 2, c. 2, § 17, „hat er (der Papst) eine Superiorität über alle Bischöfe im Einzelnen, aber nicht über das ganze Collegium derselben, weil der Primat dem Papste nur das Recht verleiht, dasselbe zu repräsentiren, d. h. im Namen der Kirche zu handeln gemäß ihrer Weisung, nach ihrem Geiste und mit ihrer Auctorität, und darum ist er ihrem Tribunale immer untergeordnet und verantwortlich.“ So hat sich diese traurige Frucht des bedauerlichen Schismas vom 14. Jahrhundert bis in unser Jahrhundert hinein erhalten; von mehreren Päpsten schon verurtheilt, sollte sie mit anderen verwandten Irrlehren vom vaticanischen Concil den Todesstoß empfangen. Das vaticanische Concil definierte nämlich (Sess. IV, Const. dogm. prima de eccl. Christi, c. 3): . . . *Romani Pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cujuscunque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli, quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedientiae obstrunguntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent.* Im vorletzten Abschnitte desselben Capitels heißt es: . . . *Docemus etiam et declaramus, eum esse judicem supremum fidelium, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse iudicium recurri; Sedis vero Apostolicae, cujus auctoritate major non est, iudicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus licere judicare iudicio. Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab iudiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.* In diesen Worten und im beigefügten Canon ist die Episcopaltheorie gerichtet, und sie zu verwerfen war, wie auch aus der Entstehung des Decretes hervorgeht, die directe Absicht des Concils (vgl. Granderath, *Constitutiones dogm. Concilii Vaticani ex ipsis ejus actis explicatae*, Friburgi 1892, 222 sqq.). Wenn also die Gegner der Kirche sagen, daß die vaticanische Kirchenversammlung das Papalsystem als Dogma definiert habe, so ist dies, wofern der rechte Sinn jenes Wortes festgehalten wird, ganz richtig; nur die Gehässigkeit des Ausdrucks und die Inflation,